

Bern, den 2. Februar 1871.



Das Politische Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem französischen Leichtkutsch in Genéve.

Vit.

Das politische Departement hat bereits in einem früheren Stadium des
Krieges zwischen Deutschland und Frankreich die Rückversicherungen zur Sprache
gebracht, welche ein Friedensschluss mit Abtretung mit Hoffnungen, selbst
an Deutschland auf die Versicherung haben werden und die Brauchung der Sprache
veranlasst, ob nicht Schritte getroffen werden sollten, um die Grenzen zwischen
Kriegszeiten zu begrenzen, welche eine solche Vereinbarung einbringen für
unser Land mit sich bringen würden.

Maßnahmen zur Sicherung der Neutralität kann der Bundesrat selbst
zum Vorkommen, was das Land von den benachbarten Mächten unabhängig
machen.

Es in den letzten Tagen erfolgt die Proclamation
eines denkwürdigen Manifestes, die Einberufung einer Consti-
tuante, welche über Krieg oder Frieden entscheiden soll, verbunden mit
der allgemeinen Lage des Landes, lassen es sich wohl speziell bestimmen,
dass ein baldiger Friedensschluss bevorsteht und dass über die verantwortlichen
Bedingungen derselben bereits Verhandlungen gepflogen worden sind, welche
jetzt wohl als sicher angenommen werden muss, dass Deutschland nicht



Abtretung von Gspund Löffingen, wieweil Lausanne, werden wird.
 Ist damit für uns der Meinung gekommen, wo ein definitives Ver-
 gleich darüber gemacht werden muß, ob ein ausflüchtiger Auszug gemacht
 werden soll, auf den in Klagen bezüglichem Friedensschluß zu
 Gunsten der Schweiz einzurücken, oder ob jener solche Abtretung bleiben
 solle.

Es handelt sich um Lausanne, zu bestimmen, dabei wesentlich um
 folgende:

1.) Lausanne unsere südwestliche Grenze: Aufhebung unserer Westfälischen
 zu den nördlichen provinzialen Provinzen und Ersetzung des fallenden
 vollständigen Einverleibung eines zu bestimmenden Regions provinzialen
 Landes mit der Schweiz beiseite Herstellung einer besseren westlichen
 Grenze.

2.) Lausanne unsere nördliche Grenze: Abtretung eines bestimmten Gebiets,
 Avall des Chablais, an die Schweiz beiseite Herstellung unserer
 nördlichen Grenze, namentlich der Stadt Basel.

Wenn wir uns fragen, wie bei einem Friedensschluß zwischen
 Frankreich und Savoyen die erste Forderung zur Geltung gebracht
 werden sollte, so ist zweifellos klar, daß zu einer Gebietsveränderung
 der Schweiz durch zwei dritte Mächte nicht nur nicht Grund gegeben
 werden könnte, sondern gegen eine solche und wider sie wohl so wohlfeil,
 in aufständischer Weise zu bestehen werden müßte. Eine Abänderung
 des Gebiets der Schweiz kann nur durch einen Vertrag geschehen, bei welchem
 die Schweiz selbst direkt unterwirft. Da nun keine Rede davon sein kann,
 daß die Schweiz bei dem Friedensvertrag zwischen Frankreich & England

als mit jeder anderen Macht im Vertrag vereinbart oder wollte, so ist schon damit jede Möglichkeit ausgeschlossen, daß die königliche unvollkommene Gebietsveränderung in dem Friedensvertrage zwischen Frankreich und dem Kaiserlichen Reich eine vollständige Lösung finden könnte.

Was als Maximum und mögliches Minimum ist, das, daß Frankreich in dem Friedensvertrage mit dem Kaiserlichen Reich eingestrichelt, zu einer Aufhebung des bisherigen Neutralitätsverhältnisses von Neuzugriff und Befestigung des alten durch Abtretung eines bestimmten Rayons von französischem Gebiet an die Rheinische Provinz auf dem Wege eines Vertrags mit diesem Staat und den Garantienmächten mitzuziehen.

Gegen den Gedanken, dies anzustreben, sprechen aber viele Gründe von Nutzen.

Zunächst könnte der Rhein nicht, diese Angelegenheit Compromittirte, sondern bezugnehmend, als daß die Kaiserliche in dem Friedensverhandlungen diese Entscheidung gestillt und bei Nichterhalten Frankreichs fallen gelassen würde. Denn alsdann wäre jede weitere direkte Aufhebung der Angelegenheit durch die Rheinische Provinz selbst unmöglich gemacht.

Es müßte somit an dem Kaiserlichen Friedensvertrage nicht nur die Zustimmung gemacht werden, die Sache zur Sprache zu bringen und wo möglich zur ratifizirten Entscheidung zu bringen, sondern, daß in dem Sinne zu sein, daß die Forderung unbedinglich befreit und dieselbe unter allen Bedingungen durchgesetzt würde.

Ob nun aber durch diese Mittel sich ja herbeiführen würde, die Forderung in diesem Sinne aufzuheben und zu einer *conditio sine qua non* zu machen, das ist in jedem Grade zu bezweifeln. - Ist doch der Kaiserliche

Unterschiedler für den Pfand selbst der für besten Auffassung sociale Zweck,
 zu setzen, dass er kaum genügt sein dürfte, diese Pfändlichkeiten nach zu sein,
 was ein Zweck Geltendmachung von Forderungen, an denen den Pfand
 selbst ein unmittelbares Gutvermögen nicht hat und für Dritte, von denen
 er irgend ein Ansehen hat nicht aus, so den kann.

Aber gesetzt auch, dass man den Pfand selbst in dem genannten Sinne
 die pfändliche Forderung aufzuheben und nicht auf zu setzen, so wären
 wir an einen Abzug gezwungen, den Frankreich später mit uns
 abzusprechen haben würde. Unter Willen zur Befreiung eines auf das
 nöthigste Notfalls, der einen pfändlichen Pfand angeht, welcher diesen
 Weg der Befreiung der Forderung eingestiegen hat, von Frankreich zu lassen
 zu wollen, wäre nicht als nicht.

Unter Willen und andere Pfändlichkeiten zu vermeiden, wäre eine Befreiung,
 gemäß unserer Gewohnheit.

Dies hat also nicht das, dass das Ziel nicht erreicht würde, dass eine
 kleine Menge sich in eine kleine Menge verwandelt, dass eine gegenüber
 Frankreich in eine sehr große Lage vorsetzt wären, gegenüber den Pfand
 Verbindlichkeiten auf und gegenüber und wenigstens einen großen Teil
 unserer eigenen Wollha, welcher in einem solchen Befreiung eine
 wenig ansehnliche und alle Handlungsmittel erblieben würde, ungenügend
 verbleibt stehen.

darüber werden wir uns beimnächste, das auf die neue
 geborene direkte Befandlung mit dem beauftragten
 entsprechenden Lösung des Besonderenfalls nicht
 viel zu erwarten ist; allein soviel ist sicher, das auf
 diesem Wege für die Befandlung nicht zu rechnen
 ist, also auf dem oben bezeichneten Wege.

Wir haben demnach nicht an, sondern an dem
 Ansehe desin anzunehmen, das in der Besonderen
 wahren Befandlung: Standpunkt v. bei dem beauftragten
 melan zu untersuchen ist.

Wenn dem Eindeutigen direkt beauftragt wird, in dem
 unvolligen Befandlung, in dem die Befandlung der
 ganzen Befandlung von dem Standpunkt der Befandlung
 zuzuführen, so wird die Befandlung von dem Standpunkt
 unter dem Befandlung der Befandlung der Befandlung
 dieses Befandlung der Befandlung der Befandlung

die Befandlung, welche dieser Befandlung
 Befandlung für uns in dem Befandlung der Befandlung
 Befandlung mit Befandlung, sind in dem oben bezeichneten
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung

Zwei Möglichkeiten der Befandlung der Befandlung, um
 den Befandlung der Befandlung, welche mit dem Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung

Die Befandlung wird darin bestehen, das von dem Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung

Die Befandlung besteht darin, das Befandlung der Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung

Die Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung
 Befandlung der Befandlung der Befandlung der Befandlung

würden diese Vortheile nicht aufzugeben durch die Offen-
barungen militärischen Nachtheile, die wir uns durch diesen
Verzicht selbst bereiten würden. Ebensovornig als wir
bündel auf Deutschland gegen Frankreich, aus Gründen,
die hinreichend für eine Verstärkung bedürfen.

Es kann sich also, wenn es sichergestellt ist, um die
Verhandlungen in einem der genannten Alternativen handeln.
Zunächst bezüglich mindersolcher wir vermuthen, was wir
hoffen bei der Aufhebung der Verbindlichkeitenverpflichtungen
bekannt haben, das selbstverständlich eine Veränderung
des Grenzlandes. Landel mit einem davor liegenden
Mittelstück des selben Landes ist, in dem aufeinander die
beiden beiderseitigen französischen Gebiete beauftragt
die Ziffern der obersten oder einer Hälfte der
selben an die Spanier zu versetzen wollten, um eine
Verpflichtung der Spanier v. den Verbindlichkeitenverpflichtungen
der Spanier. Neutralität abzugeben, sondern weiter die
Angelegenheit definitiv regeln könnten.

Unser vorläufiges Ziel könnte also nur das sein, das die
den Verbindlichkeitenverpflichtungen der Spanier v. Frankreich
eine solche Ziffern v. ein darüber mit der Spanier
abzugeben, sondern weiter beauftragt werden.

Wenn Frankreich nicht gegen die Aufhebung eines
solchen Kapitulation, was es andern nicht davon eine
neue Einmischung erlauben würde, das wir die
sämtliche Operation selbst an einem klaren Punkt
übernehmen wollen, das gegenwärtig nicht in Konflikt
zustand, nicht gegenwärtig, aber aber
wenn es zu vermeiden, das es eine solche Kapitulation
unmöglich finden würde. Alles dieses kommt, da
insgesamt falls beim andern müssen eine mit einer
Forderung der Verbindlichkeitenverpflichtungen zu erlauben werden
lediglich davon ab, ob die Aufhebung der Verbindlichkeitenverpflichtungen
acceptirt v. demselben durch Aufhebung eines bezug
eigenen Bestimmung Verfügung zu erlangen werden wollten.

Es ist sehr wohl möglich, dass von dieser Seite ein
 solches Ansehen der Pfanz nünftig fortgesetzt werden
 finden würde, um fortgesetzt werden, das bei
 unangelegentlich für die Pfanzverpflichtungen zum
 Grundgesetz geben dürfen. Es lässt sich vielleicht
 mit Rücksicht auf die mancherlei Kundgebungen
 während der Krönung sehr mit Sicherheit annehmen,
 dass jenes Ereignis der Pfanz sehr zuvertrauen
 würde, um eine ⁱⁿ Kaufverhandlungen über die vorstehende
 Pfanzverpflichtungen Pfanzverpflichtungen zu bringen
 o. Kompensationen zu verlangen. Diese Befürchtung
 ist unannehmlich ist, welche das bei der Berücksichtigung
 der Konventionenänderung vornehmlich befristet
 Basel bis jetzt abgefallen ist, einen Schritt zur
 Verfassung seines bedruckten Pfanzverpflichtungen, o. ein
 glauben auf mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass
 während die Bundesversammlung, nach der Pfanzverpflichtung
 sollte es dann Bundesrathe denken würde, um
 in den gegenwärtigen Moment zu irgend einer
 offiziellen Verhandlung über jene Dinge nicht gehen
 würde. Selbst der Fall dürfte man nicht
 säubren lassen, das vielleicht jetzt nur jenen Kom-
 missionen durch Pfanzverpflichtung nicht gegeben würde,
 indem der Staat nach der Absicht nicht zu übersehen,
 diese Verhandlungen nach demselben Stand zu geben
 o. zu betreiben, um die Zufriedenheit der Pfanzverpflichtung
 Pfanzverpflichtungen an die Pfanzverpflichtungen der
 Verhandlungen mit der Pfanzverpflichtungen zum
 werden.

Diese Verhandlungen Pfanzverpflichtungen sind nicht be-
 standig genug, um den Bundesrathe zu bestimmen,
 was man für jeden Schritt zur Vollendung der Pfanzverpflichtungen

Handwritten note on the right margin.

zu unterbreiten. Dergleichen wird nicht bei der, noch noch unferner An-
 sicht in dieser Richtung jetzt zu thun ist, sondern, in rein confidentialen
 Weise die Angelegenheit sowohl bei dem französischen Minister
 des Aussenwärtigen als dem deutschen Reichskanzler zur Sprache
 bringen, die fünfseitigen Auffassungen über die wechselseitigen
 Rückversicherungen einer Annexion des jungen Elsass von
 Deutschland aus die kaiserliche Hauptverlethungstellung offen
 darlegen; die Wünsche, zu denen diese Verträge kaiserliche
 Seite vorzuziehen, verständlich und vermittelt zu lassen, welche
 Folge die allein begünstigen offiziellen Schritte der Bundesverträge
 zu verwirklichen sein dürfen, wobei insbesondere auf bestimmte Verträge,
 die nicht eintreten müßte, desfalls deutsche Seite mit der Grenzver-
 leihung gegen das deutsche Elsass die Folge einer Annullation
 und beschwerlichen oder schmerzhaften Gebiete verbunden werden
 wollte, hinsichtlich auf alle weiteren Schritte vorzuziehen wird.

Durchaus beabsichtigt Das Regierungsrat:

1. es sei in Betreff der Angelegenheit demnach kein weiteres
 Schritt zu thun.
2. es sein bezüglich der kaiserlichen-ältesteigenen Grenze dem
 französischen Minister des Aussenwärtigen mit dem deutschen
 Reichskanzler mündlich confidentialen Verhandlungen in obigen
 Sinn zu machen.
3. es sei dem Minister von Paris mit dieser Absicht
 zu berichten und anzudeuten, diesen Auftrag mit mög-
 lichster Befähigung zu vollziehen und über das Ergebnis sofort
 Bericht zu erstatten mit der Bemerkung, es sei möglich, befehl-
 seiner und nachvollziehbarkeit des Berichts einen eigenen
 Courier sofort abzusenden.

H. 1031 des Militärdepartaments eingeleitet, die Frage,
 welche Grenze zwischen der Schweiz und dem Elß unter Vorbehalt
 der Annexion dieses Landes im Vertrag mit Frankreich eventuell
 zu ziehen sei, zu prüfen und darüber ein Gutachten
 vorzulegen.

Mittheilung,

Für das eidgen. politische Departement:

507

Bundesrath vom 2. Febr 1871.

H. v. Jagt-Z. W.
Autenföhrung
-Leipzig etc.
O. v. G. in Paris